

 **Bundesministerium**  
Europäische und internationale  
Angelegenheiten

[bmeia.gv.at](http://bmeia.gv.at)

**Mag. Alexander Schallenberg**  
Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 28. April 2022

GZ. BMEIA-2022-0.161.441

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. Februar 2022 unter der Zl. 10036/J-NR/2022 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Systematische Postenkorruption“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Die in der Anfrage angeführte Vergabe von Leitungsposten an Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Kabinett, die davor nicht im Ministerium gearbeitet haben, ist meinem Ressort fremd. Eine Arbeit im gehobenen oder höheren auswärtigen Dienst ist grundsätzlich nur nach Absolvierung eines kommissionellen Auswahlverfahrens („Préalable“) im Sinne von § 13 des Bundesgesetzes über Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes – Statut (BGBI. I Nr. 129/1999 idgF) möglich. Seit 2013 wechselten in keinem einzigen Fall Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nach ihrer Kabinettstätigkeit direkt in Führungspositionen oder in die Verwaltungsebene des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA), die nicht bereits vorher Bedienstete des BMEIA waren. Das Prinzip der Mobilität und Rotation (§ 15 des Bundesgesetzes über Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes – Statut) bedingt eine häufige Verwendungsänderung der Bediensteten im BMEIA. Wechsel von bereits vor ihrer Kabinettstätigkeit im Personalstand des BMEIA befindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Führungspositionen in meinem Ressort fügen sich nahtlos in die permanente Rotation ein.

Gemäß §§ 2 bis 4 Ausschreibungsgesetz (AusG) ist vor der Betrauung einer Person mit einer hohen Funktion beziehungsweise einer Leitungsfunktion diese auszuschreiben. Dabei bezieht

sich § 2 AusG auf die Ausschreibung von Leitungsfunktionen in Zentralstellen, § 3 AusG auf die Ausschreibung der Leitung von nachgeordneten Dienststellen und § 4 AusG auf die Ausschreibung von sonstigen höherwertigen Arbeitsplätzen (A1/5 oder höher; A2/8) im nachgeordneten Bereich.

Darüber hinaus (somit außerhalb des Anwendungsbereiches der §§ 2 bis 4) normiert § 20 AusG, dass jede freigewordene oder neu geschaffene Planstelle vor der Besetzung öffentlich in der Jobbörse auszuschreiben ist. Zur Gewinnung bundesinterner Interessentinnen und Interessenten kann abweichend davon eine ressortinterne oder eine bundesinterne Bekanntmachung in der Jobbörse erfolgen. Diese Ausschreibungs- beziehungsweise Bekanntmachungspflicht des § 20 AusG bezieht sich jedoch ausschließlich auf freie oder neu geschaffene Planstellen, die der Dienstgeber dauernd besetzen möchte. Regelungen über die vorläufige Besetzung von Leitungsfunktionen oder Arbeitsplätzen enthält das AusG nicht.

Auf eine Organisationsänderung oder Änderung der Geschäftseinteilung nimmt das AusG in den §§ 4a und 5 Abs. 3 Bezug. Gemäß § 4a AusG hat eine Ausschreibung nach den §§ 2 bis 4 stattzufinden, wenn sich mehr als die Hälfte der Aufgaben des von einer Organisationsänderung betroffenen Arbeitsplatzes (Funktion) ändert. § 5 Abs. 3 AusG enthält Regelungen über den Zeitpunkt der Ausschreibung. Demgemäß hat die Ausschreibung möglichst drei Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monates nach Freiwerden der Funktion oder des Arbeitsplatzes zu erfolgen. Die Frist von einem Monat verlängert sich auf drei Monate, wenn noch nicht feststeht, ob diese Funktion oder dieser Arbeitsplatz bestehen bleiben oder aufgelassen werden soll. Wird eine Funktion neu begründet oder ein Arbeitsplatz neu geschaffen, so sind diese innerhalb eines Monates ab dem Tag der diesbezüglichen organisatorischen Maßnahme auszuschreiben.

Zusammenfassend kommt das im AusG vorgesehene Procedere daher dann zur Anwendung, wenn Planstellen dauernd besetzt werden sollen, weil sie neu geschaffen, frei geworden (etwa aufgrund von Pensionierungen, Austritten, Arbeitsplatzwechsel oder ähnliches, beziehungsweise im Falle des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten [BMEIA] aufgrund der Rotation) oder sich die Tätigkeiten und Aufgaben bestehender Arbeitsplätze oder Planstellen – etwa in Folge von Änderung der Organisation oder Geschäftseinteilung – derart geändert haben, dass das AusG eine Ausschreibung zwingend vorsieht. Vorübergehende Betrauungen sind davon deshalb nicht erfasst, da sie etwa ein rasches Reagieren auf kurzfristige Vertretungskonstellationen, befristeten Bedarf oder sonst zeitlich begrenzten Bedarf ermöglichen sollen.

### Zu den Fragen 1 bis 3:

- Wie oft und wann wurde die Geschäftseinteilung Ihres Ressorts seit 2013 geändert (Bitte um Übermittlung aller der in diesem Zeitraum in Geltung gestandenen Versionen der Geschäftseinteilung)?
 

Wie viele Leitungsfunktionen wurden jeweils durch die Änderung der Geschäftseinteilung vakant (Bitte um Auflistung nach Geschäftseinteilung und jeweiliger Ebene Leitungsfunktion: Sektion, Gruppe, Abteilung sowie Stabstelle)?

Wie viele Leitungsfunktionen waren danach neu zu besetzen (Bitte um Auflistung nach Geschäftseinteilung und jeweiliger Ebene Leitungsfunktion: Sektion, Gruppe, Gruppe, Abteilung sowie Stabstelle)?
- Wie viele und welche Leitungsfunktionen wurden vorläufig mit Personen aus dem Kabinett besetzt (Bitte um chronologische Auflistung)?
 

mit dem Generalsekretär oder Personen aus dem Büro des Generalsekretärs besetzt (Bitte um chronologische Auflistung)?

mit Personen aus anderen Ressorts besetzt (Bitte um chronologische Auflistung)?

mit Personen, die nach 2017 ins Ressort gekommen sind besetzt (Bitte um chronologische Auflistung)?
- Wie viele und welche Leitungsfunktionen wurden in Ihrem Ressort seit 2013 vergeben (Bitte um chronologische Auflistung mit den jeweiligen Informationen)?
 

Wie viele Personen haben sich für die ausgeschriebenen Leitungsfunktionen beworben?

Zu welchen Ergebnissen führten die jeweiligen Auswahlverfahren (Bitte um Übermittlung der Bewerber-Rankings)?

Wie viele Leitungsfunktionen wurden mit Personen besetzt, die zuvor vorläufig mit dieser Funktion betraut waren?

Wie viele Leitungsfunktionen wurden mit internen Personen besetzt?

Im Anfragezeitraum wurde die Geschäftseinteilung meines Ressorts insgesamt elf Mal geändert, wobei die meisten Änderungen lediglich Bezeichnungsänderungen oder technische Änderungen beziehungsweise Anpassungen umfassten. Die Organigramme des BMEIA, welche die jeweilige Geschäftseinteilungen (GE) widerspiegeln, können den Außen- und Europapolitischen Berichten der jeweiligen Jahre entnommen werden.

Folgende Änderungen der Geschäftseinteilung hatten strukturelle Anpassungen zur Folge:

Datum	GE-Änderung betr. neue Organisationseinheiten	SL	GL	AL
1.9.2015	Schaffung der Abteilung IV.4 „Unternehmensservice“			1
10.10.2016	Stabstelle „Exekutivsekretariat der Österreichischen EU-Ratspräsidentschaft 2018“ (ESiat) (im BMEIA bis Übergang der Agenden ins BKA auf Grund BMG-Novelle 2017 vom 28.12.2017)			1

20.3.2018	Abteilung III.5 „OECD; Wirtschafts- und Umweltdimension der OSZE“ (im BMEIA seit Übernahme der Agenden vom BKA auf Grund BMG-Novelle 2017 vom 28.12.2017)			1
29.03.2019	Wegfall der Gruppe I.A. „Allgemeines Völkerrecht“; Umbenennung der Sektion I von „Zentrale Angelegenheiten“ in „Rechtssektion“	1		

Für diese Leitungsfunktionen langten im Rahmen der Ausschreibungsverfahren insgesamt 42 Bewerbungen ein:

Organisationseinheit	Anzahl Bewerbungen qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber
Leitung der Abteilung IV.4 „Unternehmensservice“	18
Stabstelle „Exekutivsekretariat EU-Ratspräsidentschaft 2018“	5
III.5 „Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), Wirtschafts- und Umweltdimension der OSZE“	13
Leitung der Sektion I „Zentrale Angelegenheiten“	6

Ich ersuche um Verständnis, dass aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes in einer öffentlichen Beantwortung personenbezogene Informationen wie etwa „Bewerber-Rankings“ nicht bekanntgegeben werden können.

Im BMEIA war bis zur Änderung der Geschäftseinteilung vom 20. März 2018 die Funktion Sektionsleitung I Zentrale Angelegenheiten in Personalunion mit der Position des Generalsekretärs vereint. Keine der genannten Leitungsfunktionen wurden – auch nicht vorläufig – mit Personen aus dem Kabinett, mit dem Generalsekretär oder Personen aus dem Büro des Generalsekretärs besetzt. Eine Position auf Abteilungsleiterebene wurde mit einer Person besetzt, die in Umsetzung der Bundesministeriengesetz-Novelle (BMG-Novelle) 2017 vom Bundeskanzleramt (BKA) ins BMEIA wechselte.

#### **Zu den Fragen 4 und 5:**

- *Wie viele und welche Personen waren in den Jahren 2013-2021 gleichzeitig im Kabinett oder dem Generalsekretariat einerseits und einer Leitungsfunktion andererseits zugeteilt (Bitte um chronologische Auflistung pro Kalenderjahr)? Welche dieser Leitungsfunktionen waren als Teilzeitbeschäftigung ausgeschrieben?*

- *Sind aktuell Personen gleichzeitig im Kabinett und einer anderen Position in Ihrem Ressort zugeteilt?*

*Wenn ja, welche Personen auf welchen Positionen?*

*Wenn ja, waren diese Funktionen als Teilzeittätigkeit ausgeschrieben?*

Ich verweise auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 6571/J-NR/2021 vom 7. Mai 2021. Ein Mitarbeiter meines Kabinetts ist derzeit mit der Leitung einer Vertretungsbehörde mit Sitz in Wien betraut. Im konkreten Fall handelt es sich um die Österreichische Botschaft für Liechtenstein. Wie bei anderen österreichischen Botschaften mit Sitz in Wien wurde diese Funktion ausgeschrieben. Es handelt es sich bei dieser Leitung um eine Funktion, welche die Person neben bzw. zusätzlich zu ihren anderen Aufgaben ausübt. Diese Tätigkeiten werden unter Beibehaltung des zugewiesenen Arbeitsplatzes im Inland ausgeübt, mit ihrer Ausübung ist keine Änderung der Einstufung oder des Gehalts verbunden.

#### **Zu Frage 6:**

- *Wie viele Mitarbeiter\_innen Ihres aktuellen Kabinetts bekamen bereits eine Stelle in Ihrem oder einem anderen Ressort durch wen wann zugesagt?*

*Wo und über welchen Zeitraum wurden die jeweiligen Stellen ausgeschrieben?*

*Wie und von wem wurden die Bewerbungsvoraussetzungen und das Wording der jeweiligen Ausschreibungen ermittelt?*

*Wie viele Personen haben sich für die ausgeschriebenen Positionen beworben?*

*Wurden externe Personalisten in die jeweiligen Besetzungsprozesse eingebunden?*

*Wenn ja: Welche waren das und wie wurden sie ausgewählt?*

*Zu welchen Ergebnissen führten die jeweiligen Auswahlverfahren (Bitte um Übermittlung der Bewerber-Rankings)?*

Von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern meines Kabinetts wurde niemandem eine Stelle in meinem oder einem anderen Ressort zugesagt. Grundsätzlich erfolgt die Ausschreibung von Leitungsfunktionen gemäß den Bestimmungen des AusG, insbesondere § 2 Abs. 1 und § 4. Grundsätzlich zählt zu den allgemeinen Voraussetzungen für die Betrauung mit der ausgeschriebenen Funktion die persönliche und fachliche Eignung für die Verwendung im höheren Dienst des BMEIA gemäß § 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes - Statut, BGBl. I Nr. 129/1999 idG (dies bedeutet die erfolgreiche Ablegung der Aufnahmeprüfung für den höheren auswärtigen Dienst („Préalable“)).

**Zu Frage 7:**

- *Wie viele Mitarbeiter\_innen Ihres aktuellen Kabinetts sind auf Planstellen anderer Ministerien und wurden von diesen Ihrem Ministerium zugeteilt?  
Seit wann bestehen diese Zuteilungen jeweils?  
Gab es Fälle, in denen Mitarbeiter\_innen des Kabinetts auf eine Planstelle eines anderen Ministeriums übertragen wurden und sogleich wieder zur Tätigkeit im Kabinett Ihres Ministeriums zugeteilt wurden?  
Wenn ja, wann wurde dies vollzogen und welche Ministerien waren involviert?*

In meinem Kabinett sind seit 12. April 2021 bzw. seit 17. Jänner 2022 zwei Referentinnen beziehungsweise Referenten im Rahmen einer Dienstzuteilung durch das Bundeskanzleramt tätig.

**Zu Frage 8:**

- *In wie vielen Fällen wurden Mitarbeiter\_innen nach einer Geschäftseinteilungsänderung aus Leitungsfunktionen entfernt, aber erhielten Ergänzungszulagen gem. 75 VBG bzw. fielen in die "Fallschirmregel" gem. § 12b Abs. 5 GehG (Bitte um Auflistung der Fälle pro Kalenderjahr)?*

Es gibt keine derartigen Fälle.

**Zu Frage 9:**

- *Was waren die Gesamtausgaben für Ergänzungszulagen gem. § 75 VBG und § 12b GehG in den Kalenderjahren 2013-2022 (Bitte um Auflistung der Ausgaben pro Kalenderjahr)?*

Die Natur des auswärtigen Dienstes führt zu einer hohen Anzahl an Versetzungen, die nicht mit Geschäftseinteilungsänderungen im Zusammenhang steht, siehe dazu auch das oben angeführte Rotations- und Mobilitätsprinzip in meinem Ressort. Dadurch ergibt sich auch die u.a. Anzahl der Fälle, in welchen Bediensteten meines Ressorts Ergänzungszulagen gem. § 75 Vertragsbedienstetengesetz (VBG) beziehungsweise § 36 GehG (Gehaltsgesetz) erhalten.

Jahr	Anzahl der Fälle	Summe
2013	40	147.096,71
2014	48	170.469,20
2015	55	155.302,87
2016	56	311.826,65
2017	65	215.303,77
2018	61	209.169,78
2019	66	194.627,28
2020	55	193.866,77
2021	46	168.506,20
2022	36	28.185,85

Mag. Alexander Schallenberg

